

V E R O R D N U N G

beschlossen in der Sitzung des Stadtsenates vom 24.02.1983.

Gemäß § 93 Abs. 4 lit. c in Verbindung mit § 94 d der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, i. d. g. F. wird verordnet:

§ 1

Die Räumung von Schnee sowie die Bestreuung bei Schneefällen und Glatt-eis unterbleibt auf folgenden Wegen bzw. Gehsteigen:

1. Bergseitige Verbindung vom Sportheim Ennsleite zur Hubergutstraße
2. Weg von der Nordstiege zur Arbeiterstraße bzw. Märzenkellerstiege
3. Unterer Schiffweg
4. Dachsbergweg
5. Engelstiege
6. Fuchsluckenstiege
7. Wanderweg Steinwänd
8. Verbindungsweg Ufergasse - Kaplangasse
9. Stiege vom Unteren Schiffweg (Kraxental) zum Oberen Schiffweg
10. Lauberleiterweg
- ~~11. Rohrsteig Münichholz~~

Unbenannter Verbindungsweg von der Steinfeldstraße zur Kegel-prielstraße über die sogenannte "Roglwiese" *

§ 2

An beiden Enden der in § 1 genannten Wege ist jeweils eine Tafel mit folgendem Wortlaut anzubringen:

"Dieser Weg ist vom Winterdienst ausgenommen.
Es erfolgt keine Räumung und Streuung. Das Be-
gehen bei Schnee- und Eisglätte ist verboten.
Der Magistrat."

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der in § 2 genannten Tafeln in Kraft. Sie ist zusätzlich im Amtsblatt der Stadt Steyr kundzumachen. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17. 12. 1981, VerkR - 3013/77, außer Kraft.

Der Bürgermeister: